



Zweite Ausfertigung.

Grundbrief
über die
Häuslerei Nr. 8 zu Goldenbow.

Durch gegenwärtigen Grundbrief wird der Müller
Heinrich Pagenkopf
nach vorschriftsmäßiger Ausführung des ihm gestatteten
Anbaues als rechtmäßiger Besitzer dieser Häuslerei
Nr. 8 zu Goldenbow Amtswegen anerkannt.
Die Bedingungen der Verleihung sind hier
neben angeschlossen.

Amt Crivitz, den 12. Oktober 1869.
4. Mai 1914.

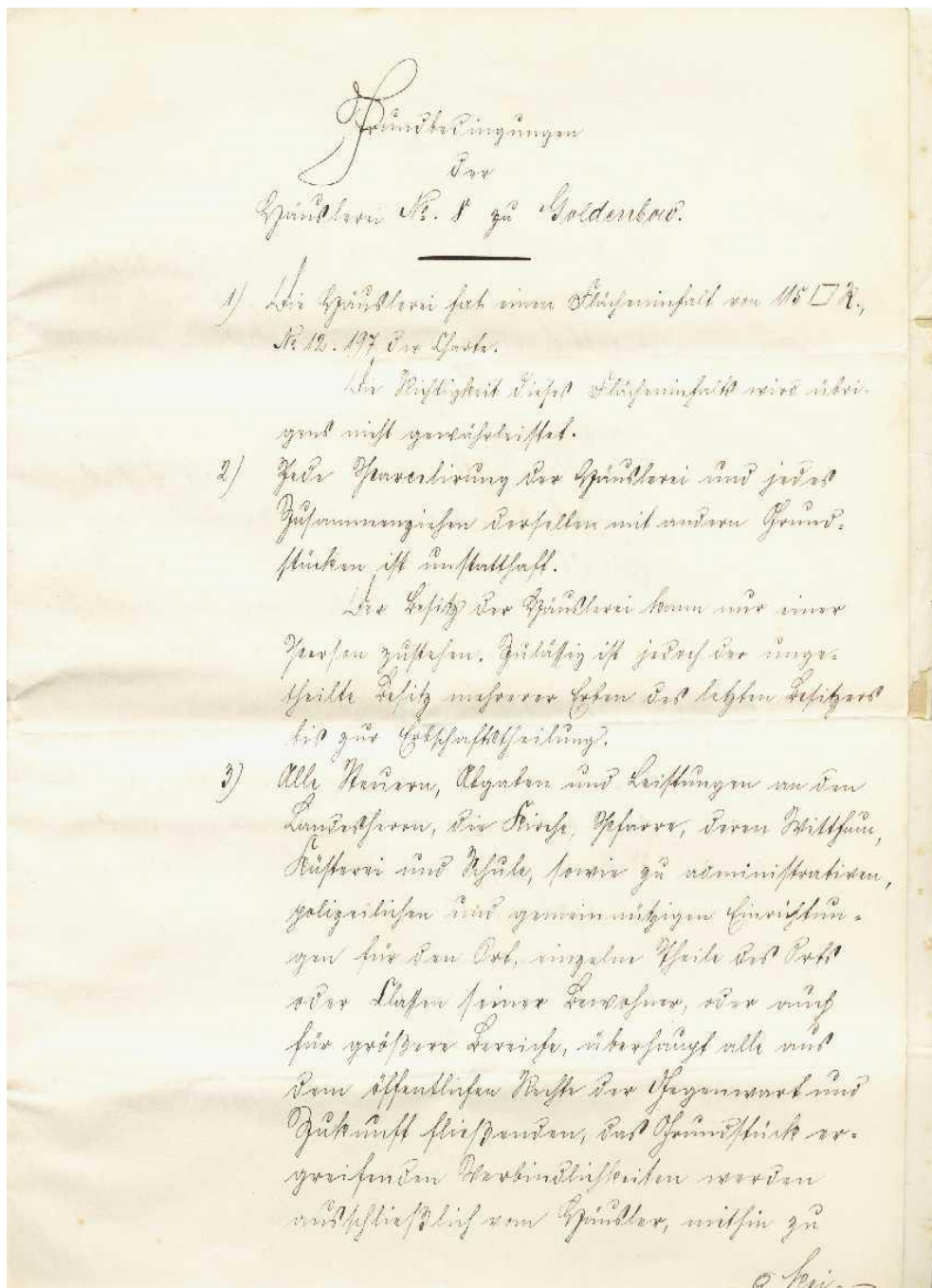
Großherzogliches Amt.
Schichbaum

Zweite Ausfertigung

Grundbrief über die
Häuslerei Nr.8 zu Goldenbow

Durch gegenwärtigen Grundbrief wird der Müller Heinrich Pagenkopf
Nach vorschriftsmäßiger Ausführung des ihm gestatteten Anbaues als rechtmäßiger Besitzer
dieser Häuslerei Nr.8 zu Goldenbow Amtswegen anerkannt.
Die Bedingungen der Verleihung sind hier neben angeschlossen.

Amt Crivitz, den 12. Oktober 1869/4. Mai 1914
Großherzogliches Amt. Schichbaum



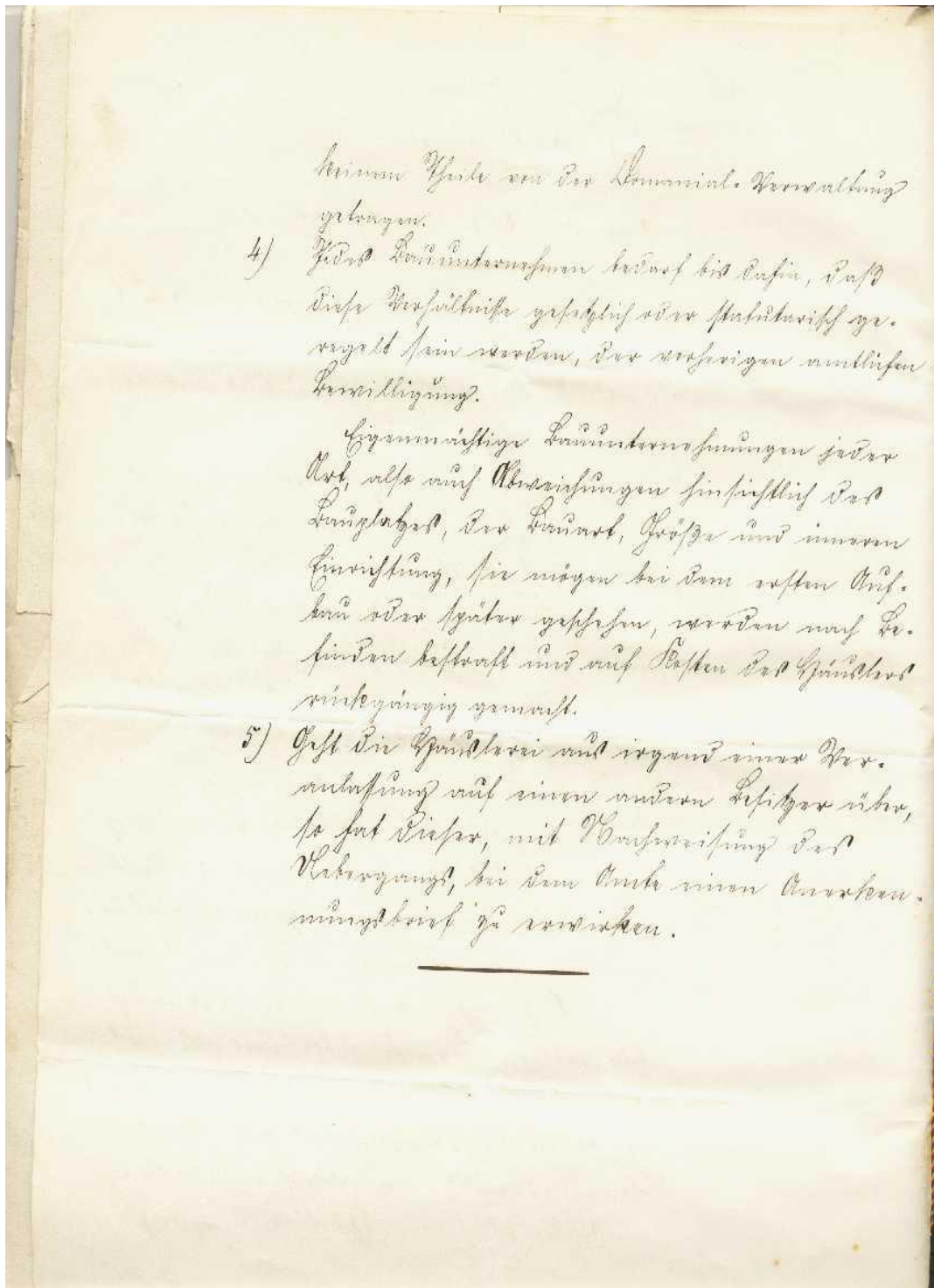
Grundbedingungen der Häuslerei Nr.8 zu Goldenbow

1) Die Häuslerei hat einen Flächeninhalt von 115 Quadratruten, Nr.12. 197 der Charte. Die Richtigkeit dieses Flächeninhaltes wird übrigens nicht gewährleistet.

2) Jede Pazellierung der Häuslerei und jedes Zusammenziehen derselben mit anderen Grundstücken ist unstatthaft.

Der Besitz der Häuslerei kann nur einer Person zustehen. Zulässig ist jedoch der ungeteilte Besitz mehrerer Erben des letzten Besitzers bis zur Erbschaftsteilung.

3) Alle Steuern, Abgaben und Leistungen an den Landesherrn, die Kirche, Pfarre, deren Witthum, Küsterei und Schule, sowie zu administrativen, polizeilichen und gemeinnützigen Einrichtungen für den Ort, einzelne Theile des Orts oder Classen seiner Bewohner, oder auch für größere Bereiche, überhaupt alle aus dem öffentlichen Rechte der Gegenwart und der Zukunft fließenden, das Grundstück ergreifenden Verbindlichkeiten werden ausschließlich vom Häusler, mithin zu keinem Theile von der Domanial-Verwaltung getragen.



keinen Theil von der Communal-Verwaltung
gehören.

4) Jedes Bauunternehmen bedarf bis dahin, daß
diese Verhältnisse gesetzlich oder statutarisch ge-
regelt sein werden, der vorherigen amtlichen
Bewilligung.

Eigenmächtige Bauunternehmungen jeder
Art, also auch Abweichungen hinsichtlich des
Bauplatzes, der Bauart, Größe und inneren
Einrichtung, sie mögen bei dem ersten Auf-
bau oder später geschehen, werden nach Be-
finden bestraft und auf Kosten des Häuslers
rückgängig gemacht.

5) Geht die Häuslerei aus irgendeiner Veran-
lassung auf einen anderen Besitzer über,
so hat dieser, mit Nachweisung des
Übergangs, bei dem Amte einen Anerkennungs-
brief zu erwirken.

4) Jedes Bauunternehmen bedarf bis dahin, daß diese Verhältnisse gesetzlich oder statutarisch geregelt sein werden, der vorherigen amtlichen Bewilligung.

Eigenmächtige Bauunternehmungen jeder Art, also auch Abweichungen hinsichtlich des Bauplatzes, der Bauart, Größe und inneren Einrichtung, sie mögen bei dem ersten Aufbau oder später geschehen, werden nach Befinden bestraft und auf Kosten des Häuslers rückgängig gemacht.

5) Geht die Häuslerei aus irgendeiner Veranlassung auf einen anderen Besitzer über, so hat dieser, mit Nachweisung des Übergangs, bei dem Amte einen Anerkennungsbrief zu erwirken